



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ vom 25.02.2010	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.03.2010	7

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **B E T R I E B S S A T Z U N G**

#### **der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“**

**vom 25.02.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts vom 05.08.2009 – GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erwitte am 18.02.2010 folgende Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Gebäudebetrieb der Stadt Erwitte wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudebetrieb Erwitte“ einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Erwitte (ohne Sondervermögen) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
  - An- und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Außenflächen.
  - Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
  - Energiedienstleistung

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Gebäudebetrieb Erwitte“.

#### **§ 3**

##### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte besteht aus 2 Betriebsleitern/-innen; einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Entscheidungen allein verantwortlich.

Sind bei Entscheidungen beide Geschäftsbereiche betroffen, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses Gebäude einzuholen.

Die Geschäftsverteilung innerhalb dieser Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

- (2) Die Betriebsleiter/-innen vertreten sich nicht gegenseitig, sondern es ist sowohl für den technischen als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.
- (3) Der Gebäudebetrieb Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gebäudebetriebes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss Gebäude**

- (1) Der Betriebsausschuss Gebäude besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss Gebäude entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss auch über die Aufgaben, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zugeordnet werden.
- (3) Der Betriebsausschuss Gebäude berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Gebäude unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Gebäude entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Erwitte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemein-

deordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss Gebäude und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken dieser Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Gebäude zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss Gebäude und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Gebäudebetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Die Regelungen in § 11 (Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sind zu beachten.
- (3) Die bei dem Gebäudebetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gebäudebetriebes vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke**

- (1) In den Angelegenheiten des Gebäudebetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung

vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Gebäudebetriebes Erwitte“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des „Gebäudebetriebes Erwitte“ beträgt 5.000.000,00 Euro.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses Gebäude, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss Gebäude unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung dieses Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss Gebäude ist unverzüglich zu unterrichten. Sonstige Mehraufwendungen sind von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes zu genehmigen und dem Betriebsausschuss Gebäude spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäude vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögens-

planes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Gebäude vorzulegen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Erwitte, so dass der Personalrat der Stadt Erwitte auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 18.12.2009 wird aufgehoben.

### Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) werden die Bilanz zum 31.12. 2008, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008 des Gebäudebetriebes der Stadt Erwitte, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, den 25.02.2010  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 24.03.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGB. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.  
Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.  
Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 STVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 STVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 STVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### § 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der städt. Grünbeete, die zwischen Grundstück und Gehweg oder auf dem Gehweg selbst angelegt sind, wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt.

Die diesbezügliche Reinigungsverpflichtung bezieht sich auf die Beseitigung von Laub und Unkraut sowie auf die Entfernung von weggeworfenen Gegenständen.

Die Sauberhaltung der städt. Grünbeete hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern, und zwar am Freitag oder Samstag. Fallen diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.

Die Reinigung hat zu erfolgen  
in der Zeit vom 1.04. - 30. 9. bis spätestens 17.00 Uhr und  
in der Zeit vom 1.10. - 31. 3. bis spätestens 16.00 Uhr.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. Laub, sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der/die Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern/innen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (5) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 4

### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, welches im Liegenschaftskataster und Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.  
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.  
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich **0,47 €**.
- (5) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich **1,09 €**.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehre Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte

te innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Erwitte geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 u. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 03.12.2009 außer Kraft.

## Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Erwitte vom 24.03.2010

Die Stadt Erwitte führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortsatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Satzung:

OD = Ortsdurchfahrt; x = Reinigung wird durchgeführt; - = Reinigung wird nicht durchgeführt

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
1	Am Zehnthof	Bad Westernk.	Aspenstraße	Schützenstraße	x	x
2	Antoniusstraße	Bad Westernk.	Nordstraße	Haus Nr. 54	x	x
3	Aspenstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	OD	x	x
4	Bruchstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	Südwall	x	x
			Ostwall	OD (Nordseite)	x	x
			Ostwall	OD	-	x
5	Griesestraße	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	Haus Nr. 17	-	x
			Haus Nr. 17	Westertor	x	x
6	Leckhausstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	Nordstraße	x	x
7	Mühlenweg	Bad Westernk.	Solering	Wendeplatz	x	x
8	Nordstraße	Bad Westernk.	Osterbachstraße	OD	x <sup>1)</sup>	x
9	Osterbachstraße	Bad Westernk.	Weringhauser Straße	Bruchstraße	-	x
10	Schäferkämper Weg	Bad Westernk.	Westertor	Aspenstraße	x	x
11	Schützenstraße	Bad Westernk.	Aspenstraße	Schützenhalle	x	x
			Sportheim(Wests.)	Am Zehnthof	x	-
			Sportheim	Am Zehnthof	-	x
12	Solering	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	Westertor	-	x
13	Südwall	Bad Westernk.	Schützenstraße	Alter Postweg	x	x
			Alter Postweg	Bruchstraße	-	x
14	Wagenfeldstraße	Bad Westernk.	Bruchstraße	Haus Nr. 16	x	x
15	Weringhauser Str.	Bad Westernk.	Westertor	Griesestraße	-	x
		Bad Westernk.	Haus Nr. 46	Gut Weringhof	x	x
16	Westertor	Bad Westernk.	Weringhauser Str.	OD	x	x
17	Zur Joseflinde	Bad Westernk.	Westertor	Parkplatz am Friedhof	x	x
			Schäferkämper Weg	Ahornweg	x	x
18	Hessenweg	Berenbrock	B 1	Stirper Weg	-	x
19	Stirper Weg	Berenbrock	Nr. 46 (Leitsch)	Hahnebrink (K 49)	-	x
20	Stephanusstraße	Böckum	Nr. 25 (Kirchhoff)	Am Lindloh(L 848)	-	x
21	Im Dorf	Ebbinghausen	Nr. 1 (Radine)	Zu den Linden(K 46)	-	x
22	Kirchstraße	Ebbinghausen	Schmiedestraße	Im Dorf	-	x
23	Eikeloher Straße	Eikeloh	Rüthener Straße	B 1	-	x
24	Johannesstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	-	x
25	Rüthener Straße	Eikeloh	OD	OD	x	x
26	Schultenstraße	Eikeloh	Eikeloher Straße	Nr. 37 (Klose)	-	x
27	Sebastianstraße	Eikeloh	Schultenstraße	Eikeloher Straße	-	x
28	Twiete	Eikeloh	Eikeloher Straße	B 1	-	x

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
29	Am Markt	Erwitte	Marktplatz	Hellweg	-	x
30	Auf den Thränen	Erwitte	Bahnhofstraße	Ende	-	x
31	Bahnhofstraße	Erwitte	B 1	OD	x	x
32	Berger Straße	Erwitte	Hellweg	OD	x	x
33	Dietrich-Ottmar-Str.	Erwitte	Kirchgraben	Westernkötter Str.	-	x
34	Galgenweg	Erwitte	Zur Hellweghalle	Steinstraße	-	x
35	Glasmerweg	Erwitte	Ottostraße	An der Friedenseiche	-	x
36	Graf-Landsberg-Str.	Erwitte	Lippstädter Str.	Ritterstraße	-	x
37	Hellweg	Erwitte	B 55	OD	x	x
38	Kirchgraben	Erwitte	Marktplatz	Gografenstraße	-	x
39	Laurentiusstraße	Erwitte	Stirper Damm	Soester Straße	-	x
40	Lippstädter Str.	Erwitte	B 1	OD	x	x
41	Marktplatz	Erwitte			-	x
42	Ottostraße	Erwitte	B 55	Glasmerweg	-	x
43	Overhagener Weg	Erwitte	Weckinghauser Weg	B 55	x	x
44	Ritterstraße	Erwitte	Gografenstraße	Westernkötter Straße	-	x
45	Soester Straße	Erwitte	B 55	OD	x	x
46	Steinstraße	Erwitte	Galgenweg	Völlinghauser Weg	-	x
47	Stirper Damm	Erwitte	Lippstädter Str.	OD	-	x
48	Völlinghauser Weg	Erwitte	B 55	Fa. Heimeier	-	x
49	von-Droste-Straße	Erwitte	Lippstädter Str.	Krankenhaus	-	x
50	Weckinghauser Weg	Erwitte	Stirper Damm	OD	-	x
51	Westernkötter Str.	Erwitte	Hellweg	OD	x	x
52	Zur Hellweghalle	Erwitte	B 1	Galgenweg	-	x
53	Böckumer Straße	Horn-Millingh.	Langestraße	OD	x	x
54	Bückerstraße	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	An der Kirche	x	x
			Stiftsstraße	An der Kirche	x	x
55	In der Wiese	Horn-Millingh.	Langestraße	Schulstraße	-	x
56	Langestraße	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
57	Lüneweg	Horn-Millingh.	Langestraße	Schulstraße	-	x
58	Merklinghauser Str.	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
59	Schmerlecker Str.	Horn-Millingh.	OD	Wiggeringh. Str.	x	x
60	Schulstraße	Horn-Millingh.	An der Kirche	Ende	-	x
61	Wiggeringhauser Str.	Horn-Millingh.	Schmerlecker Str.	OD	x	x
62	Mauerweg	Merklingh.- Wiggeringh.	Nr. 17(Rötzmeier)	Borgstraße (K 46)	-	x
63	An den Eichen	Norddorf	Heidkampstraße	Am Lindloh (K 47)	-	x
64	Heidkampstraße	Norddorf	Nr. 4 (Helfmeier)	An den Eichen	-	x

Nr.	Name der Straße	Stadtteil	Ausführung der Straßenreinigung		Umfang der Straßenreinigung	
			von	bis	Reinigung wöchentl.	Winterd. bei Bedarf
65	Horner Kirchweg	Schallern	Waldweg	OD	-	x
			Waldweg	Haus Nr. 6	x	-
66	Hüserweg	Schallern	Horner Kirchweg	OD	-	x
67	Lohner Straße	Schallern	Waldweg	OD	x	x
68	Waldweg	Schallern	Lohner Straße	OD	-	x
			Lohner Straße	Haus Nr. 1	x	-
69	Anröchter Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
70	Breienweg	Schmerlecke	B 1	Aahweg	-	x
71	Horner Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
72	Im Kleefeld	Schmerlecke	Anröchter Str.	Lohagener Weg	-	x
73	Lohagener Weg	Schmerlecke	Im Kleefeld	Anröchter Straße	-	x
74	Schmerlecker Dorf	Schmerlecke	Horner Straße	Horner Straße (L 808)	-	x
75	Seringhauser Straße	Schmerlecke	B 1	OD	x	x
76	Soester Straße	Schmerlecke	OD	OD	x	x
77	Seringhauser Str.(K40)	Seringhausen	OD	OD	-	x
78	Seringhauser Str.(K59)	Seringhausen	OD	OD	-	x
79	Am Mühlenwall	Stirpe	Hauptstraße	OD	x	x
80	Benninghauser Str.	Stirpe	Hauptstraße	OD	-	x
81	Brockhofer Str.	Stirpe	Hauptstraße	Haus Nr. 18	x	x
82	Hauptstraße	Stirpe	OD	OD	x	x
83	Kapellenweg	Völlinghausen	Kliever Str.	Krautstraße	-	x
84	Kliever Straße	Völlinghausen	OD	OD	-	x
85	Krautstraße	Völlinghausen	Kliever Str.	Kapellenweg	-	x
86	Kirchweg (K 48)	Weckingh.	OD	OD	-	x
87	Am Schultenbusch	Weckingh.	L 748	Kirchweg	-	x

<sup>1)</sup> ausgenommen ist die Fahrbahn im Bereich der Baumbete und Stellflächen vor den Grundstücken Nr. 14, 16, 19, 28, 28a, 31, 33

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 24.03.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 24.03.2010  
Der Bürgermeister:  
gez. Wessel